

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Annaburg

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Annaburg gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Planungsanlass für die Aufstellung des Sachlichen Teil FNP „Windenergie“ ist die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 lit. 5) BauGB bzw. § 249 BauGB).

Im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erfolgte eine Beteiligung der Kommunen. Die Stadt Annaburg hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Thema Windenergie intensiv auseinandergesetzt.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wird das Ziel verfolgt, aktiv und bilateral mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie planerisch mit voranzutreiben und diese maßgeblich mit zu gestalten.

Gemäß § 245e Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, eigenverantwortlich einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.

Aus diesen Beweggründen hält es die Stadt Annaburg für erforderlich, den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ aufzustellen.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, ist unter Anwendung der Ausschluss- bzw. Abstandskriterien gemäß der allgemeinen Planungsabsichten (Beschluss der Regionalversammlung Nr. 04/2023 vom 03.03.2023) zunächst eine Suchraumkulisse zu ermitteln. Diese Untersuchung muss flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet erfolgen.

Aus diesem Grunde ist es zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich, Flächenabgrenzungen der darzustellenden Sondergebiete „Windenergie“ vorzunehmen und diese der Bekanntmachung beizufügen.

Die Ausweisung der konkreten Sondergebiete „Windenergie“ erfolgt im weiteren Verlauf der Planung. Im Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ werden die entsprechenden Sondergebiete „Windenergie“ dargestellt und die Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt.

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB werden rechtzeitig ortsüblich gekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teil FNP „Windenergie“ der Stadt Annaburg wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Annaburg, den 22.10.2024

Im Original gezeichnet

Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung: 22.10.2024